

**Änderung des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen**  
**Vorlage des Kuratoriums der Wohlfahrtseinrichtungen**  
**zum 91. Kammertag am 31.10.2008**

**Erläuternde Bemerkungen, allgemeiner Teil**

Mit den vorliegenden Änderungen wird das Statut der Wohlfahrtseinrichtungen vor allem an die Novellen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ("AVG") und Ziviltechnikerammergesetzes ("ZTKG") angepasst.

**Erläuternde Bemerkungen, besonderer Teil**

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2008	Erläuterungen
<p>§ 3 Abs 1</p> <p>Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen in der Form eines Bescheides, die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Das Kuratorium bedient sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Pensions- und Sterbekassenfonds eines Geschäftsführers, die notwendigen organisatorischen Strukturen sind im Sekretariat der Wohlfahrtseinrichtungen einzurichten, es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer. Die Auslagerung von Tätigkeitsbereichen an entsprechend qualifizierte Dienstleister ist möglich</p>	<p>§ 3 Abs 1</p> <p>Das Kuratorium entscheidet über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zu den Wohlfahrtseinrichtungen und über Ansprüche auf Leistungen aus den Wohlfahrtseinrichtungen in der Form eines Bescheides, die Bestimmungen des AVG in der jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden, <u>sofern dieses Statut der Wohlfahrtseinrichtungen nichts anderes bestimmt</u>. Das Kuratorium bedient sich zur Durchführung der laufenden Geschäfte des Pensions- und Sterbekassenfonds eines Geschäftsführers, die notwendigen organisatorischen Strukturen sind in der <u>Kanzlei</u> der Wohlfahrtseinrichtungen einzurichten, es gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Bundeskammer. Die Auslagerung von Tätigkeitsbereichen an entsprechend qualifizierte Dienstleister ist möglich.</p>	<p>Mit der Novellierung soll aus sachlichen Gründen, den besonderen Bedürfnissen für die Selbstverwaltung der in den Wohlfahrtseinrichtungen Versicherten Rechnung tragend, die Möglichkeit für ein vom AVG abweichendes Verfahrensrecht geschaffen werden. Dazu bedarf es der Novellierung des § 3 Abs 1 und der neuen Regelung in § 7 Abs 6.</p> <p>Die Bestimmung wird überdies begrifflich bereinigt und statt der Bezeichnung „Sekretariat“ der Wohlfahrtseinrichtungen die nunmehr gängige Bezeichnung „Kanzlei“ der Wohlfahrtseinrichtungen übernommen.</p>
	<p>§ 7 Abs 6</p> <p>Die verfahrenstechnische Abwicklung der bescheidmäßigen Vorschreibung der in §§ 6, 7 und 8 festgesetzten Beiträge zum Pensions- und Sterbekassenfonds legt das Kuratorium durch Beschluss fest, einschließlich der</p>	<p>Mit BGBl I 5/2008 wurde das AVG, wodurch im Bereich des Bundes die Ausfertigung von Bescheiden vorrangig elektronisch erfolgen soll. Der (einfache) gedruckte Hinweis, dass der Bescheid elektronisch erstellt wurde, ist</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2008	Erläuterungen
	<p>Vorgangsweise zur Beurkundung der entsprechend diesem Beschluss erlassenen Beitragsbescheide, wofür sich das Kuratorium gemäß § 3 Abs. 1 der bei den Wohlfahrtseinrichtungen eingerichteten organisatorischen Strukturen bedient. Ausfertigungen von im Wege der automationsgestützten Datenverarbeitung erlassenen Beitragsbescheiden bedürfen weder einer Unterschrift noch der Beglaubigung.</p>	<p>danach nicht mehr möglich und durch eine Unterschrift zu ersetzen .</p> <p>Diese auf die (auch zahlenmäßig) umfangreichen Verwaltungsaufgaben des Bundes abzielende Novelle wäre im Bereich einer Selbstverwaltung wie den Wohlfahrtseinrichtungen nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu implementieren.</p> <p>Mit der Statutänderung soll die bisher gegebene Flexibilität in der Abwicklung der Bescheiderstellung erhalten bleiben und sowohl den automatischen Bescheiddruck nach Eingabe der Beitragsgrundlage als auch die zeitnahe Neueinstufung von Beiträgen aufgrund fristgerecht nachgereichter Beitragsgrundlagen ermöglichen. Der nun vorgesehene Beschluss des Kuratoriums für die verfahrenstechnische Abwicklung trägt der Selbstverwaltung Rechnung, wonach nicht die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Kuratoriums, sondern die zuständigen MitarbeiterInnen der Kanzlei die Dateneingabe vornehmen die erforderlichen Schritte für die Bescheidausfertigung vornehmen.</p>
<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>Rückständige Beiträge und Umlagen (Pensionsfonds und Sterbekassenfonds) können nach den Bestimmungen des</p>	<p>§ 19 Abs. 1</p> <p>Rückständige Beiträge und Umlagen (Pensionsfonds und Sterbekassenfonds) können nach den Bestimmungen des</p>	<p>Das ZTKG wurde mit BGBl I 123/2008 in § 52 novelliert, dem die Abs 5 und 6 angefügt wurden; die entsprechenden Regelungen</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2008	Erläuterungen
<p>Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 VVG BGBl 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung hereingebracht werden. Das Kuratorium kann auch einen Rechtsanwalt mit der Exekutionsführung beauftragen. Eingehende Zahlungen sind ungeachtet etwaiger Widmungserklärungen vorerst zur Abdeckung entstandener Kosten, dann zur Abdeckung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen und schließlich zur Abdeckung der am längsten zurückliegenden offenen Beiträge und Umlagen zu verwenden.</p>	<p>Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 VVG BGBl 53/1991 in der jeweils geltenden Fassung hereingebracht werden.  <u>Zur Eintreibung ist ein Rückstandsausweis auszufertigen. Der Rückstandsausweis hat zu enthalten:</u>  <u>1. den Namen und die Anschrift des Schuldners,_____</u>  <u>2. den rückständigen Betrag,_____</u>  <u>3. die Art des Rückstandes und _____</u>  <u>4. den Vermerk, dass der Rückstandsausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt.</u>  <u>Der Rückstandsausweis ist ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der jeweils gültigen Fassung.</u>          Das Kuratorium kann auch einen Rechtsanwalt mit der Exekutionsführung beauftragen. Eingehende Zahlungen sind ungeachtet etwaiger Widmungserklärungen vorerst zur Abdeckung entstandener Kosten, dann zur Abdeckung von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen und schließlich zur Abdeckung der am längsten zurückliegenden offenen Beiträge und Umlagen zu verwenden.</p>	<p>werden aus Gründen der Vollständigkeit auch ins Statut übernommen. In den angefügten Bestimmungen sind folgende Klarstellungen enthalten:</p> <p>Die Definition der die vier notwendigen Merkmale eines Rückstands ausweises mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name und Anschrift des Schuldners,</li> <li>2. rückständiger Betrag,</li> <li>3. Art des Rückstandes und</li> <li>4. den Vermerk, dass der Rückstands Ausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt und die ausdrückliche Regelung, dass der Rückstands ausweis ein Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBl Nr. 79/1896, i.d.g.F.).</li> </ol>
<p>§ 23 Abs. 11</p> <p>Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.01.2006, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit</p>	<p>§ 23 Abs. 11</p> <p>Das Kuratorium ist ermächtigt, in Einzelfällen, rückwirkend bis 01.07.2008, von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen. Diese Bestimmung tritt mit</p>	<p>Die mit Beschluss des 89. Kammertages am 19.10.2007 in § 23 Abs. 11 des Statuts befristet bis 30.6.2007 als Übergangsbestimmung verlängerte Ermächtigung des Kuratoriums, in Einzelfällen</p>

Statut 2004 idgF	Statut 2004 idF der Novelle 2008	Erläuterungen
30.06.2008 außer Kraft	30.06.2010 außer Kraft	von der Mindestbeitragszeit bei der Berufsunfähigkeitspension bis auf einen Monat abzusehen, wird um zwei weiteres Jahr, sohin bis 30.6.2010, verlängert, um dem Verordnungsgeber die Möglichkeit zu geben, die Entscheidungsgrundlagen für eine allfällige Neuregelung des Komplexes " <i>dread diseases</i> " zu erheben. Die Bestimmung hat sich bislang in der Praxis bewährt.
	<p>§ 26 Abs 8</p> <p>Die Bestimmung von § 7 Abs 6 tritt mit 1.1.2008 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.</p>	